

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 259/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 9. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Kläger ein Recht auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Weiterbildung zum Pflegedienstleiter, Lehrrettungsassistenten oder Unterrichtspfleger) hat. Den Antrag des Klägers hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 4. Mai 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. September 2005). Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 24. Januar 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 9. Mai 2006). Der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers hat fristgerecht Beschwerde eingelegt. Am 7. Juli 2006 hat er dem Bundessozialgericht (BSG) angezeigt, dass er die Vertretung niedergelegt habe.
- 2 1. Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 9. Mai 2006 ist zwar durch den früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers fristgerecht eingelegt worden, nicht aber innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist nach Zustellung des Urteils des LSG (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) begründet worden. Die Beschwerde ist somit unzulässig.
- 4 2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet. Da die Beschwerde wegen der versäumten Begründungsfrist unzulässig ist, bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

